

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf das Ende eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen erfolgen kann.
- Durch den Ausschluss aus dem Verein
- Durch den Tod

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

- Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens zwei Monaten in Rückstand geraten ist.
- Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- Bei Verletzung oder Beschädigung des vereinseigenen Vermögens durch vorsätzliche Handlung

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Hauptversammlung zu.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens jedes zweite Kalenderjahr einberufen. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn 25 % der Vereinsmitglieder dieses verlangen, und dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage zuvor schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Tagesordnung folgende Punkte erhalten sollte:

- Vortrag über die Aktivitäten des Vereins sowie über geplante Vorhaben.
- Bericht des Kassenprüfers über die finanzielle Situation.
- Entlastung des Vorstandes, sofern mindestens 50% der Anwesenden das beantragen.
- Neuwahlen, wenn Punkt 3 eintritt.
- Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet.

Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder für Satzungsänderungen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einfache Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Wählbarkeit zum Vorstand

Stimmberechtigt ist, wer bis zum Ablauf des Monats vor der Hauptversammlung des 18. Lebensjahr vollendet hat, und Mitglied des Vereins ist. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.